

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	15.11.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	20.11.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	22.11.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Fahrzeugfinanzierung bei SPNV-Wettbewerbsverfahren durch den NWL (Nahverkehr Westfalen-Lippe)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Die Informationen zur Neustrukturierung der Fahrzeugfinanzierung im SPNV werden zur Kenntnis genommen.
2. Die vom Rat der Stadt Bielefeld in die Verbandsversammlung des VV OWL entsandten Vertreter
 - Herr Beigeordneter Gregor Moss
 - Herr Bürgermeister Horst Grube
 - Herr Hartmut Meichsner
 - Herr Dieter Gutknecht
 - Herr Holger Nolte

werden ermächtigt, in der Verbandsversammlung des NWL –Nahverkehr Westfalen-Lippe-Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Fahrzeugfinanzierung bei SPNV-Wettbewerbsverfahren durch den Zweckverband NWL zuzustimmen.

Begründung:

A. Neustrukturierung der Fahrzeugfinanzierung im SPNV

I. Aktueller Sachstand

Der NWL (Nahverkehr Westfalen-Lippe) ist einer von drei Aufgabenträgern in NRW, der u.a. für die Bestellung und Finanzierung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zuständig ist. Zu den Mitgliedern des NWL gehören die fünf westfälischen Zweckverbände Ruhr-Lippe (ZRL), Münsterland (ZVM), Ostwestfalen-Lippe (VV OWL), Paderborn/Höxter (NPH) und Westfalen Süd (ZWS).

Im Zuge von Ausschreibungen des NWL wurde bislang die Beschaffung von neuen Fahrzeugen im Wettbewerbsverfahren dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) aufgegeben. Mit der Wirtschafts- und Finanzkrise haben sich die Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen deutlich verschlechtert. Auch aus diesem Grund ist die Zahl

der Bieter in Wettbewerbsverfahren und damit der Wettbewerbsdruck spürbar zurückgegangen. Um marktgerechte Preise zu erreichen, ist eine möglichst große Anzahl von Bewerbern erforderlich, mit denen das SPNV-Angebot in derzeitiger Qualität und Quantität auch aufrecht erhalten werden kann.

In den Jahren 2015 und 2016 stehen Vergabeverfahren für RE-Linien im NWL von erheblicher Bedeutung an. Die Stadt Bielefeld und der VVOWL sind hierbei von einer Linie betroffen, die zwischen Hamm - Bielefeld und Minden verkehrt.

Da die Durchführung der Wettbewerbsverfahren und die Beschaffung der Fahrzeuge eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen, sind die Entscheidungen zu den Inhalten der Vergabeverfahren in nächster Zeit zu treffen.

Der NWL hat Finanzierungsmodelle geprüft, bei denen die Fahrzeuge über Kreditaufnahmen vom Ausschreibenden beschafft und den anbietenden Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, dabei kommen neben Chancen auch neue Risiken auf den Ausschreibenden, hier NWL zu, die letztendlich von den Mitgliedszweckverbänden, hier VVOWL und damit auch von den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld zu tragen sind.

II. Optionales Fahrzeugfinanzierungsmodell

Seitens des NWL wird ein Fahrzeugfinanzierungsmodell favorisiert, das der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR) in Abstimmung mit dem NWL entwickelt hat.

Danach ist beabsichtigt, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen operativen Bereichen der Fahrzeugbeschaffung und Fahrzeuginstandhaltung verantwortlich Vertragspartner bleiben, die Aufgabenträger aber die Fahrzeuge nach deren Auslieferung und Zulassung vom EVU als Eigentum erwerben, zu Kommunalkreditkonditionen die Finanzierung der Fahrzeuge übernehmen und die Fahrzeuge an das EVU für die Laufzeit des Verkehrsvertrages (zurück-) verpachten.

III. Gutachterliche Bewertung im Auftrag des NWL

Im Auftrag des NWL hat die Kanzlei K&L Gates eine zusammenfassende Bewertung erstellt. Darin wird neben der Beschreibung des Finanzierungsmodells und der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch ein Überblick über mögliche Anwendungsbeispiele im NWL und die entsprechenden finanziellen Auswirkungen gegeben. Im Rahmen der Chancen- und Risikobewertung kommt K&L Gates zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem innovativen Fahrzeugfinanzierungsmodell um eine tragfähige Alternative zur kostengünstigen und nachhaltigen Finanzierung und Beschaffung von Schienenfahrzeugen handelt.

IV. Rechtsrahmen für eine Fahrzeugfinanzierung durch den NWL

In den bisherigen Sitzungen des NWL und auch des VVOWL konnten zunächst nicht alle Fragestellungen zur Chancen-Risiken-Bewertung abschließend beantwortet werden. Insbesondere konnten dabei offene Punkte zu Bürgschaften durch die im Zweckverband vertretenen Kreise und kreisfreien Städte sowie deren Zustimmungsvorbehalte, aber auch finanzwirtschaftliche Bewertungen, Folgen einer Insolvenz des EVU und umsatzsteuerrechtliche Fragen nicht abschließend beantwortet werden, was nach zwischenzeitlichen Prüfung durch den NWL nunmehr überwiegend erfolgt ist. Diesen Ausführungen kann seitens der Stadt Bielefeld

gefolgt werden.

Seitens der Stadt Bielefeld gab es darüber hinaus weitergehende Aspekte zur rechtlichen Bewertung des Modells, die den städtischen Verbandsvertretern mitgeteilt worden sind. Der Klärungsbedarf der Stadt Bielefeld ist an den ZVM herangetragen worden, wobei der ZVM im Rahmen der Aufgabenteilung im NWL zuständig ist für Fragen der Fahrzeugfinanzierung. Auch die Bezirksregierungen Arnsberg und Münster sind mit einzelnen Fragestellungen zur Satzungskonformität der NWL-Satzung mit dem optionalen Fahrzeugfinanzierungsmodell und Bilanzierungspflichten auf kommunaler Ebene befasst worden. Der bisherige Schriftverkehr hierzu führt aus Sicht der Verwaltung nunmehr zu einer abschließenden positiven Bewertung.

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche rechtlichen Aspekte bei der Fahrzeugfinanzierung durch den NWL einer Bewertung zu unterziehen waren.

1. Kommunalverfassungsrechtliche Aspekte

- Satzungskonformität des Fahrzeugfinanzierungsmodells

Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen sind entsprechend der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.02.2012 an den NWL durch Ergänzung des § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung geschaffen worden.

- Beteiligung der Kommunalaufsicht

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit o.g. Verfügung den Hinweis gegeben, dass in eigener Zuständigkeit des NWL die vergabe-, steuer-, wettbewerbs- sowie preis- und beihilfenrechtliche Zulässigkeit des Fahrzeugfinanzierungsmodells zu prüfen sei.

2. Haushaltsrechtliche Aspekte

Das optionale Fahrzeugfinanzierungsmodell hat zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bielefeld. In der Satzung des VVOWL –als Mitglied des NWL- ist geregelt, dass im Falle nicht auskömmlicher Finanzmittel eine Umlage von den Mitgliedern erhoben wird. Gleiches gilt für die Satzung des NWL (§ 14 der NWL-Satzung). Sollte das Finanzierungsmodell scheitern, besteht einerseits die Möglichkeit der Abbestellung von Betriebsleistungen oder andererseits die Möglichkeit eine Inanspruchnahme der Stadt über die Umlage. Die sich daraus ergebenden möglichen finanziellen Verpflichtungen sind aus heutiger Sicht weder von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens noch von der Höhe her kalkulierbar.

3. Steuerrechtliche Aspekte

Das optionale Fahrzeugfinanzierungsmodell wird mit der Finanzverwaltung NRW auf Basis eines Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft abgestimmt. Im Rahmen des Antrages ist u.a. die umsatzsteuerliche Neutralität des Modells abschließend zu klären. Es liegt eine erste vorläufige Antwort des Finanzministeriums NRW dem NWL vor, die grundsätzlich positiv ist.

4. EU-Beihilfenrechtliche Aspekte

Ein solches Fahrzeugfinanzierungsmodell ist beihilfenrechtskonform auszugestalten. Das Finanzierungsmodell könnte als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU angesehen werden. Als Rechtsfolge würde eine grundsätzliche Notifizierungspflicht bei EU-Kommission ausgelöst.

Die konkreten Ausschreibungsmodalitäten für die Verkehrsverträge des NWL sind der Verwaltung nicht bekannt, es ist seitens des NWL geprüft und aufgezeigt worden, dass eine Notifizierungspflicht nicht gegeben sei und eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung einer

beabsichtigten Fahrzeugfinanzierung vorgenommen werden kann.

5. Preis- und Wettbewerbsrecht

Der NWL hat hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit die bisherigen Erfahrungen des VVR bei der Ausschreibung des Fahrzeugfinanzierungsmodells aufgezeigt sowie in preisrechtlicher Sicht darauf verwiesen, dass im Wettbewerb angebotene Marktpreise in der Regel einer Preisprüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

B. Weisungsrecht des Rates an die Verbandsvertreter

Grundsätzlich obliegt dem Rat ein Weisungsrecht an die Verbandsvertreter. Die Vertreter der Zweckverbände, die am NWL beteiligt sind, wirken in der Verbandsversammlung des NWL an der Beschlussfassung über den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von Verkehrsverträgen mit und haben die Interessen der sie entsendenden Kommunen nach § 113 Abs. 1 S.1 GO NRW zu berücksichtigen und sind an die Beschlüsse des Rates gebunden (§ 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW)

Von der Ausübung dieses Weisungsrechts wurde im vorliegenden Fall abgesehen und auf eine Ermächtigung des Rates in Kenntnis der Sachlage abgestellt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.